

Vertrag

über die Bereitstellung von Mobilfunkleistungen und mobilen
Endgeräten im Mietmodell (Device as a Service) nebst
Serviceleistungen

zwischen

**Translationale Onkologie an der Universitäts-mezizin der Johannes Gutenberg-Universität
Mainz gGmbH**

Freiligrathstraße 12

55131 Mainz

– nachfolgend „Auftraggeber“ oder „AG“ –

und

[Auftragnehmer, Rechtsform, Anschrift]

– nachfolgend „Auftragnehmer“ oder „AN“ –

– AG und AN nachfolgend gemeinsam auch „Parteien“, einzeln „Partei“ –

Präambel

Der Auftraggeber beabsichtigt, seine Mitarbeitenden mit Mobilfunkanschlüssen und mobilen Endgeräten auszustatten. Die Endgeräte werden nicht erworben, sondern dem Auftraggeber im Rahmen eines Mietmodells („Device as a Service“) für die Dauer der Vertragslaufzeit zum Gebrauch überlassen. Der Auftragnehmer erbringt sämtliche Leistungen des Gerätelebenszyklus von der Bestellung über Rollout, Betrieb und Austausch bis zur Rücknahme, zertifizierten Datenlöschung und Wiedervermarktung sowie die zugehörigen Mobilfunkleistungen und stellt ein webbasiertes Vertrags- und Assetmanagement-Portal bereit.

Dem Abschluss dieses Vertrages ist ein EU-weites Vergabeverfahren (**Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb**) vorausgegangen. Der Zuschlag wurde auf das Angebot des Auftragnehmers vom **[Datum]** erteilt. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

[Anlagen zum Vertrag werden mit Angebotsaufforderung zur Verfügung gestellt]

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrages sind (a) die mietweise Überlassung fabrikneuer mobiler Endgeräte nebst Zubehör („Mietgeräte“), (b) die Erbringung von Mobilfunkleistungen (Sprach-, SMS- und Datendienste einschließlich Roaming), (c) Rollout-, Support-, Austausch- und Rücknahmeleistungen einschließlich zertifizierter Datenlöschung sowie (d) die Bereitstellung eines webbasierten Vertrags- und Assetmanagement-Portals, jeweils nach Maßgabe dieses Vertrages und des Leistungsverzeichnisses.

(2) Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge: (1) dieser Vertrag, (2) Anlage 1 (Leistungsverzeichnis), (3) Anlage 3 (Preisblatt), (4) Anlage 2 (Angebot des AN). Allgemeine Geschäfts-, Liefer- oder Lizenzbedingungen des AN werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Die im Angebot des AN zu den in Anlage 1 mit [A] und [B] gekennzeichneten Anforderungen angebotenen Leistungen, Konzepte und Leistungswerte sind als vereinbarte Beschaffenheit verbindlich geschuldet. Mit [C] gekennzeichnete optionale Leistungen schuldet der AN nur nach gesondertem Abruf durch den AG zu den im Preisblatt (Anlage 3) ausgewiesenen Preisen.

(3) Das Mengengerüst umfasst zunächst ca. 320 Mobilfunkanschlüsse nebst Mietgeräten. Der AG ist berechtigt, die Menge während der Vertragslaufzeit auf bis zu 450 Geräte zu erhöhen. Nachbestellungen erfolgen zu den Konditionen des Preisblatts (Anlage 3). Ein Anspruch des AN auf Abnahme einer Mindestmenge besteht nicht.

(4) Das Eigentum an den Mietgeräten verbleibt beim AN. Der AG erwirbt ein Gebrauchsrecht für die Dauer der jeweiligen Überlassung.

Teil A – Beschaffung und Überlassung der Hardware

§ 2 Leistungsumfang Hardware

(1) Der AN überlässt dem AG ausschließlich fabrikneue, unbenutzte Originalgeräte des Typs Apple iPhone (mindestens 16e oder höherwertigeres Nachfolgemodell, keine PRO-Modelle) mit dem im Angebot angebotenen internen Speicher, mindestens jedoch 128 GB, jeweils ohne SIM-Lock, weder registriert noch aktiviert, aus dem für den AG geeigneten EU-/DE-Vertriebskanal. Refurbished-, Open-Box-, Demo-, B-Ware- und Grauiimportgeräte sind ausgeschlossen. Pro-Modelle sind ebenfalls ausgeschlossen. Der AN weist die Herkunft auf Verlangen des AG über den Hersteller- oder einen autorisierten Vertriebskanal nach.

(2) Zum Lieferumfang je Mietgerät gehören eine passende Schutzhülle, ein Displayschutz (Sicherheitsglas), ein USB-C-Ladekabel, ein Netzteil sowie das vollständige Zubehör gemäß Hersteller Ausstattung. Ziffer 3.2.1 des Leistungsverzeichnisses gilt ergänzend. Je Anschluss ist eine eSIM inkludiert. Bis zu zwei Multi-SIM-Karten je Anschluss sind zubuchbar.

(3) Sämtliche Mietgeräte müssen für die Einbindung in Apple Business Manager, für Automated Device Enrollment (ADE) und für den Betrieb unter den MDM-Richtlinien des AG geeignet sein. Technische Sperren gegen eine zentrale Verwaltung, Bindungen an Apple-IDs des AN oder Dritter sowie Voraktivierungen außerhalb des abgestimmten Rolloutprozesses sind unzulässig.

(4) Der AN garantiert die Nachlieferfähigkeit identischer oder technisch mindestens gleichwertiger Geräte während der gesamten Vertragslaufzeit. § 2 Abs. 3 gilt für Nachfolgemodelle entsprechend.

§ 3 Lieferzeit

(1) Die Erstlieferung sämtlicher zum Vertragsbeginn abgerufenen Mietgeräte erfolgt bis spätestens **[Datum]**. Dieser Termin ist verbindlich (Fixtermin im Sinne einer vertragswesentlichen Leistungszeit). § 22 bleibt unberührt.

(2) Lieferungen erfolgen auf Grundlage einer mit dem AG abgestimmten Chargen- und Terminplanung. Der AN kündigt jede Lieferung elektronisch vorab an und übermittelt spätestens mit Auslieferung eine Seriennummernliste. Jede Liefereinheit ist einer Bestellung und einem Standort zuzuordnen.

(3) Je Mietgerät übermittelt der AN spätestens bei Lieferung eine elektronische Stückliste (CSV oder XLSX) mit Seriennummer, IMEI/IMEI2 (soweit verfügbar), Modellbezeichnung, Farbe und Liefercharge.

(4) Nachbestellte Mietgeräte liefert der AN innerhalb von [10] Werktagen nach Abruf.

§ 4 Lieferort

(1) Die Lieferung erfolgt frei Verwendungsstelle an die in Anlage 7 bezeichneten Standorte des AG (DDP Incoterms 2020 entsprechend), einschließlich Transport, Verpackung und Entladung, während der üblichen Geschäftszeiten des AG.

(2) Die Verpackung muss transportsicher und recyclingfähig sein. Zulässig ist die Originalverpackung oder eine für den Serienrollout geeignete industrielle Sammelverpackung, sofern Vollständigkeit und Nachverfolgbarkeit je Gerät gewährleistet sind. Der AN nimmt Transport- und Umverpackungen auf Verlangen des AG kostenfrei zurück.

§ 5 Gefahrübergang

(1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Mietgeräte geht mit Übergabe an der Verwendungsstelle auf den AG über. Sie fällt mit ordnungsgemäßer Rückgabe (§ 8) an den AN zurück. Eine Versandungsgefahr trägt der AG nicht.

(2) Verschlechterungen durch vertragsgemäßen Gebrauch (normale Abnutzung gemäß Anlage 5) hat der AG nicht zu vertreten. Für Verlust, Diebstahl und Beschädigung gilt vorrangig der Versicherungsschutz nach § 29. Eine über den Selbstbehalt hinausgehende Einstandspflicht des AG ist ausgeschlossen, soweit der Schaden vom Versicherungsschutz nach § 29 umfasst ist oder bei vertragsgemäßer Versicherung umfasst wäre.

§ 6 Sachmängelhaftung

(1) Der AN hat die Mietgeräte während der gesamten Überlassungsdauer in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten (§ 535 Abs. 1 Satz 2 BGB). Die gesetzlichen Rechte des AG aus §§ 536 ff. BGB bleiben unberührt.

(2) Bei Geräten, die bei Lieferung defekt sind (Dead on Arrival) oder innerhalb von 14 Kalendertagen nach Lieferung einen Frühdefekt aufweisen, tauscht der AN das Gerät innerhalb von höchstens fünf Werktagen nach Meldung gegen ein fabrikneues Gerät aus. Die Kosten der Rückführung des defekten Geräts trägt der AN.

(3) Im Übrigen gelten für Störungen und Defekte während der Laufzeit die Austausch- und Reparaturregelungen des § 12 in Verbindung mit Anlage 6. Austauschgeräte dürfen nicht älter sein als die ursprünglich bereitgestellten Geräte und müssen § 2 Abs. 3 genügen.

(4) Lässt die Kapazität des Akkus eines Mietgeräts während der Laufzeit auf unter 80 % der Design-Kapazität nach, tauscht der AN das Gerät oder den Akku ohne gesonderte Vergütung aus. Ein Mangel des Mietgeräts wird insoweit unwiderleglich vermutet.

§ 7 Firmware und Betriebssystem

(1) Die Mietgeräte unterstützen bei Lieferung die jeweils aktuelle offiziell verfügbare iOS-Version. Der AN steht dafür ein, dass die gelieferten Modelle nach dem veröffentlichten Supportzyklus des Herstellers während der gesamten regulären Überlassungsdauer mit Sicherheits- und Funktionsupdates versorgt werden.

(2) Der AN nimmt keine eigenen Veränderungen an Firmware oder Betriebssystem vor, installiert keine eigene Software und richtet keine Konten ein, soweit dies nicht im Rolloutprozess ausdrücklich vereinbart ist (z. B. ADE-/MDM-Vorbereitung als Option gemäß Preisblatt).

§ 8 Rückgabe und Wiedervermarktung

(1) Bei Austausch eines Mietgeräts sowie bei Beendigung der Überlassung nimmt der AN die Altgeräte auf eigene Kosten an den Verwendungsstellen zurück. Der AG entfernt vor Rückgabe – soweit ihm möglich – Aktivierungssperren (z. B. Abmeldung aus dem MDM). Im Übrigen unterstützt der AN den AG bei der Aufhebung von Gerätebindungen.

(2) Der AN löscht sämtliche auf den Altgeräten gespeicherten Daten nach einem anerkannten Standard (BSI-Vorgaben bzw. NIST SP 800-88, Kategorie „Purge“) und stellt dem AG je Gerät einen Löschnachweis unter Angabe von Seriennummer, IMEI, Löschmethode, Datum und ausführender Stelle zur Verfügung. Die datenschutzrechtlichen Pflichten aus Anlage 4 bleiben unberührt.

(3) Der AN weist dem AG die anschließende Wiedervermarktung oder die zertifizierte Entsorgung der Altgeräte nach (Remarketing-Nachweis). Erlöse aus der Wiedervermarktung stehen dem AN zu. Sie sind in die Kalkulation der Mietpreise eingeflossen.

(4) Der AG schuldet die Rückgabe in einem Zustand, der der normalen Abnutzung bei vertragsgemäßigem Gebrauch entspricht. Ob eine entschädigungspflichtige übermäßige

Beschädigung vorliegt, bestimmt sich abschließend nach dem Kriterienkatalog in Anlage 5. Pauschalierte Minderwertansprüche des AN sind ausgeschlossen. § 548 BGB bleibt unberührt.

Teil B – Mobilfunk- und Serviceleistungen

§ 9 Leistungsumfang

(1) Der AN erbringt je Anschluss die Mobilfunkleistungen gemäß Ziffer 2 des Leistungsverzeichnisses, insbesondere:

- nationale Telefonie- und SMS-Flatrate; Roaming innerhalb der EU, der Schweiz und des Vereinigten Königreichs ohne zusätzliche Roaming-Pakete;
- Datenleistung in der bezuschlagten Variante [unbegrenzte Datenflatrate / mindestens 30 GB je Monat und Nutzer] im 5G-Netz ohne künstliche Priorisierung oder Drosselung innerhalb des inkludierten Volumens;
- zulässiges Tethering;
- keine kostenpflichtige automatische Nachbuchung nach Volumenverbrauch.
- Eine eSIM pro Anschluss. Bis zu zwei eSIM-Multi-SIMs je Anschluss müssen nach Bedarf zubuchbar sein;
- kostenfreie Rufnummernportierung einschließlich sämtlicher Gebühren;
- kostenfreie Ersatzkarte, PUK-Auskunft und Rufnummernänderung.
- Fair-Use-Regelungen gelten nur, soweit sie im Angebot transparent ausgewiesen sind.

(2) Der AN gewährleistet an den Standorten des AG gemäß Anlage 7 nachweislich mindestens eine gute Netzabdeckung und die Unterstützung des Mobilfunkstandards 5G.

(3) Der AN stellt einen Service für den geschäftlichen Einsatz bereit, der mindestens umfasst:

- deutschsprachige Supportannahme;
- Erreichbarkeit an Werktagen Montag bis Freitag von 08:00 bis 17:00 Uhr;
- zentrale Ticketannahme per E-Mail und Telefon mit Statusverfolgung;
- einen namentlich benannten Eskalationskontakt;
- einen festen Ansprechpartner für Mobilfunk und Endgeräte;
- transparente RMA- und Austauschprozesse

(4) Der AN hält einen Ersatzgerätepool von mindestens drei bis fünf Reservegeräten zur sofortigen Überbrückung von Ausfällen vor. Für die Geräte des Pools gilt § 2 Abs. 3 entsprechend; sie dürfen nicht älter sein als die ursprünglich bereitgestellten Geräte.

§ 10 Überlassung Software (Vertrags- und Assetmanagement-Portal)

(1) Der AN stellt dem AG für die Vertragslaufzeit ein webbasiertes Vertrags- und Assetmanagement-Portal als Software-as-a-Service bereit. Funktionsumfang mindestens gemäß Ziffer 9 des Leistungsverzeichnisses insbesondere:

- carrierübergreifende Beschaffung, Verwaltung und Reporting;
- konsolidierte Kostenübersichten (je Nutzer, Kostenstelle, Carrier, gesamt);

- vollständige Asset-Historie je Gerät (Garantie, Versicherung, Reparatur-/Austauschhistorie, Restlaufzeit);
- Rechnungs-, SIM-/eSIM- und Bestellmanagement; Ticketsystem mit Statusverfolgung; Rollen- und Rechtekonzept für mehrere Administratoren;
- Export sämtlicher Vertrags- und Nutzungsdaten (CSV/XLSX); Schnittstellen (API) zu MDM- und ITSM-Systemen des AG.
- Die weiteren Leistungszusagen aus dem Service- und Umsetzungskonzept des AN.

(2) Das Portal darf nicht auf einen einzelnen Carrier beschränkt sein. Der AN gewährleistet, dass der AG bei einem Wechsel des Mobilfunkanbieters ohne Wechsel des Portals weiterarbeiten kann.

(3) Der AN räumt dem AG für die Vertragslaufzeit das nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht ein, das Portal für eigene Zwecke durch eine unbeschränkte Zahl benannter Nutzer zu verwenden. Zusätzliche Lizenz- oder Nutzungsentgelte fallen nicht an.

(4) Der AN gewährleistet eine Verfügbarkeit des Portals von mindestens [98,5] % im Monatsmittel, gemessen am Übergabepunkt des Rechenzentrums, ausgenommen angekündigte Wartungsfenster außerhalb der Servicezeiten. Einzelheiten regelt Anlage 6.

(5) Bei Vertragsende stellt der AN dem AG sämtliche Vertrags-, Asset- und Nutzungsdaten in einem maschinenlesbaren Standardformat (CSV/XLSX) zur Verfügung und hält das Portal auf Verlangen des AG bis zu 90 Tage nach Vertragsende lesend verfügbar (Exit-Unterstützung). Anschließend löscht der AN die Daten des AG nach Maßgabe der Anlage 4.

§ 11 Dokumentation

(1) Der AN dokumentiert fortlaufend im Portal: Gerätestammdaten und Stücklisten (§ 3 Abs. 3), Asset-Historie, Vertragslaufzeiten, Gerätealter, Datenverbrauch, Roamingkosten sowie sämtliche Störungs-, Reparatur- und Austauschvorgänge.

(2) Der AN stellt dem AG eine deutschsprachige Nutzerdokumentation des Portals in elektronischer Form bereit und hält sie aktuell. Einzelverbindungs- und Kostenübersichten werden monatlich elektronisch bereitgestellt, exportierbar als CSV und XLSX.

(3) Löschnachweise (§ 8 Abs. 2) und Remarketing-Nachweise (§ 8 Abs. 3) sind dem AG unaufgefordert innerhalb von [20] Werktagen nach Rücknahme bereitzustellen.

§ 12 Leistungsstörungen / Service Level

(1) Störungen der Mobilfunk-, Geräte- oder Portalleistungen meldet der AG über die Ticketannahme. Es gelten folgende Service Level:

- Erstreaktion innerhalb von acht Geschäftsarbeitsstunden;
- Bearbeitung eskalierter Störungen innerhalb von 24 Stunden; Reaktion auf gerätebezogene Störungen spätestens innerhalb eines Werktages;
- Bereitstellung eines Austausch- oder Ersatzgeräts bei kritischem Defekt

(2) Überschreitet der AN die Service Level nach Absatz 1, kann der AG je Überschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von [0,5 % der monatlichen Gesamtvergütung, höchstens 5 % je Monat] verlangen. Die Vertragsstrafe wird auf Schadensersatzansprüche wegen derselben Pflichtverletzung angerechnet. Die gesetzlichen Rechte des AG, einschließlich der Minderung nach § 536 BGB, bleiben unberührt.

(3) Der AN benachrichtigt den AG unverzüglich über absehbare Leistungsstörungen, geplante Wartungen und großflächige Netzstörungen und informiert fortlaufend über den Bearbeitungsstand.

§ 13 Eingesetztes Personal

(1) Der AN setzt ausschließlich fachlich qualifiziertes und zuverlässiges Personal ein. Support- und Eskalationskontakte müssen die Kommunikation in deutscher Sprache beherrschen.

(2) Der AG kann den Austausch eingesetzten Personals verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere bei wiederholten Schlechtleistungen oder Verstößen gegen Sicherheits- oder Vertraulichkeitspflichten. Mehrkosten entstehen dem AG hierdurch nicht.

(3) Das Personal des AN wird ausschließlich in Erfüllung der Pflichten des AN tätig. Eine Eingliederung in den Betrieb des AG oder eine Arbeitnehmerüberlassung findet nicht statt; Weisungen erteilt ausschließlich der AN. Der AN gewährleistet die Einhaltung des Mindestlohngesetzes und stellt den AG von Ansprüchen nach § 13 MiLoG in Verbindung mit § 14 AEntG frei.

Teil C – Allgemeine Regelungen

§ 14 Kontaktpersonen

(1) Jede Partei benennt bei Vertragsschluss eine Kontaktperson und eine Vertretung, die zur Abgabe und Entgegennahme vertragsbezogener Erklärungen im Rahmen der laufenden Vertragsdurchführung befugt sind. Der AN benennt zusätzlich den namentlichen Eskalationskontakt (§ 9 Abs. 3). Ein Wechsel ist der jeweils anderen Partei unverzüglich in Textform mitzuteilen.

(2) Zur Änderung dieses Vertrages sind die Kontaktpersonen nur befugt, soweit ihnen dies gesondert schriftlich übertragen wurde. § 20 bleibt unberührt.

§ 15 Einhaltung gesetzlicher Anforderungen

(1) Der AN erbringt seine Leistungen unter Einhaltung sämtlicher einschlägiger gesetzlicher und behördlicher Vorschriften, insbesondere des Telekommunikationsgesetzes (TKG), der Verordnung (EU) 2022/612 (Roaming), des Produktsicherheitsrechts, des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) einschließlich der Rücknahme- und Entsorgungspflichten, des Batteriegesetzes sowie der Vorschriften zum Mindestlohn.

(2) Soweit der AN in den Anwendungsbereich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes bzw. der EU-Lieferketten-Richtlinie fällt, bestätigt er die Einhaltung der dortigen Pflichten und unterstützt den AG bei dessen eigenen Sorgfaltspflichten durch angemessene Auskünfte.

§ 16 Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der AN erbringt sämtliche Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Fachunternehmens nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik und den Vorgaben dieses Vertrages.

(2) Der AN verarbeitet Geräte- und Identifikationsdaten (insbesondere Seriennummern, IMEI, Standortzuordnungen) ausschließlich zweckgebunden zur Erfüllung dieses Vertrages. Eine Nutzung zu eigenen Zwecken, insbesondere zu Werbe- oder Profilbildungszwecken, ist unzulässig.

(3) Der AN informiert den AG unverzüglich über alle Umstände, die die vertragsgemäße Leistungserbringung gefährden können, insbesondere Lieferengpässe, Produktabkündigungen, Carrier-Wechsel im Vorleistungsbereich und geplante Änderungen am Portal mit Auswirkungen auf den Funktionsumfang.

(4) Der AN führt auf Verlangen des AG bis zu [einmal] jährlich ein Service-Review durch (Leistungskennzahlen, Störungsstatistik, Optimierungsvorschläge, Kostenentwicklung).

§ 17 Mitwirkung des Auftraggebers

(1) Der AG wirkt an der Leistungserbringung mit, indem er insbesondere: die Verwendungsstellen und Ansprechpartner benennt, erforderliche Bestell- und Abrufdaten bereitstellt, für die Rufnummernportierung erforderliche Erklärungen abgibt, den Zugang zu den Verwendungsstellen zu den Geschäftszeiten ermöglicht und Geräte bei Rückgabe aus seinem MDM abmeldet, soweit ihm dies möglich ist.

(2) Mitwirkungshandlungen des AG sind Obliegenheiten und keine einklagbaren Pflichten. Unterbleibt eine Mitwirkung, verlängern sich hiervon abhängige Leistungsfristen des AN angemessen. Weitergehende Ansprüche des AN bestehen nur nach den gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug.

§ 18 Vergütung und Abrechnung

(1) Die Vergütung bestimmt sich abschließend nach dem Preisblatt (Anlage 3). Mit den dort ausgewiesenen Preisen sind sämtliche Leistungen des AN nach diesem Vertrag abgegolten, einschließlich Rollout, Rücknahme, Datenlöschung, Nachweisführung, Portalnutzung und sämtlicher Nebenkosten. Gesondert vergütet werden nur die im Preisblatt als optional ausgewiesenen Leistungen nach Abruf durch den AG.

(2) Die Preise sind Festpreise für die gesamte Vertragslaufzeit. Nachbestellungen erfolgen zu den Konditionen des Preisblatts.

(3) Die Abrechnung erfolgt monatlich nachträglich, aufgeschlüsselt nach vom AG frei zuordenbaren und änderbaren Kostenstellen. Rechnungen sind elektronisch zu stellen. Einzelverbindungs- und Kostenübersichten sind als CSV- und XLSX-Export beizufügen bzw. im Portal bereitzustellen. Kostenpflichtige automatische Nachbuchungen von Datenvolumen sind unzulässig. Entsprechende Rechnungspositionen sind unwirksam.

(4) Zahlungen sind innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung fällig. Die Aufrechnung durch den AN ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Zurückbehaltungsrechte des AN an Daten des AG sind ausgeschlossen.

§ 19 Schutzrechte Dritter

(1) Der AN gewährleistet, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen, insbesondere das Portal, frei von Rechten Dritter sind, die der vertragsgemäßen Nutzung durch den AG entgegenstehen.

(2) Macht ein Dritter gegenüber dem AG die Verletzung von Schutzrechten durch die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen geltend, stellt der AN den AG von sämtlichen berechtigten Ansprüchen einschließlich der angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung frei. Der AG informiert den AN unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche und überlässt ihm, soweit rechtlich zulässig, die Abwehr.

(3) Der AN ist in diesem Fall berechtigt, nach seiner Wahl auf eigene Kosten die erforderlichen Nutzungsrechte zu erwerben oder die Leistung so zu ändern, dass Schutzrechte nicht verletzt werden, sofern der vertraglich vorausgesetzte Funktionsumfang erhalten bleibt.

§ 20 Leistungsänderung / Change-Request-Verfahren

(1) Jede Partei kann Änderungen des Leistungsumfangs in Textform vorschlagen (Change Request). Der AN prüft Änderungsverlangen des AG innerhalb von [10] Werktagen und legt dar, ob und zu welchen Bedingungen (Leistung, Vergütung, Termine) die Änderung umsetzbar ist. Die Prüfung ist unentgeltlich, soweit sie einen angemessenen Umfang nicht überschreitet.

(2) Änderungen werden erst verbindlich, wenn beide Parteien sie in Textform vereinbart haben. Bis dahin erbringt der AN die Leistungen unverändert weiter.

(3) Änderungen sind nur zulässig, soweit sie vergaberechtlich zulässig sind (§ 132 GWB). Die Parteien dokumentieren wesentliche Änderungen im Hinblick auf § 132 GWB.

§ 21 Haftung

(1) Der AN haftet nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine Haftungsbeschränkung zugunsten des AN besteht nicht, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

(2) Für einfache Fahrlässigkeit haftet der AN – außer bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Datenschutzverstößen sowie bei Verletzung von Vertraulichkeitspflichten – je Schadensfall bis zur Höhe von [Betrag / dem Zweifachen der Jahresvergütung], insgesamt je Vertragsjahr bis zur Höhe von [Betrag].

(3) Die Haftung des AG ist – außer bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die verschuldensunabhängige Haftung des AG für anfängliche Mängel der Mitwirkung ist ausgeschlossen.

§ 22 Verzug

(1) Gerät der AN mit der Erstlieferung (§ 3 Abs. 1) oder mit Nachlieferungen (§ 3 Abs. 4) in Verzug, kann der AG eine Vertragsstrafe in Höhe von [0,2] % des auf die verzögerten Geräte entfallenden monatlichen Mietwerts je Werktag des Verzugs verlangen, insgesamt höchstens [5] % der Jahresvergütung. Die Vertragsstrafe wird auf einen Verzugsschadensersatz angerechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens sowie die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte bleiben unberührt.

(2) Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung des jeweiligen Abrechnungszeitraums erklärt werden. § 341 Abs. 3 BGB ist insoweit abbedungen.

§ 23 Höhere Gewalt

(1) Keine Partei haftet für die Nichterfüllung ihrer Pflichten, soweit und solange diese auf höherer Gewalt beruht. Höhere Gewalt ist ein betriebsfremdes, von außen einwirkendes, unvorhersehbares und auch bei äußerster Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis, insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Terror, Epidemien und hoheitliche Anordnungen. Allgemeine Lieferengpässe, Preissteigerungen und Störungen bei Vorlieferanten des AN gelten nicht als höhere Gewalt, soweit sie bei sorgfältiger Beschaffungsplanung vermeidbar oder überbrückbar waren.

(2) Die betroffene Partei zeigt das Ereignis unverzüglich an, ergreift zumutbare Gegenmaßnahmen und nimmt die Leistung nach Wegfall unverzüglich wieder auf. Dauert die höhere Gewalt länger als [60] Kalendertage an, kann jede Partei den Vertrag hinsichtlich der betroffenen Leistungen außerordentlich kündigen. Die Vergütungspflicht des AG entfällt für den Zeitraum und Umfang der Nichtleistung.

§ 24 Einsatz von Subunternehmern

(1) Der Einsatz von Subunternehmern bedarf der vorherigen Zustimmung des AG in Textform. Dies gilt nicht für die im Angebot benannten Subunternehmer und für reine Transportleistungen. Netzbetreiber-Vorleistungen gelten nicht als Subunternehmerleistungen im Sinne dieser Regelung, sind dem AG aber offenzulegen.

(2) Der AN bleibt für die Leistungen seiner Subunternehmer wie für eigene Leistungen verantwortlich. Er verpflichtet seine Subunternehmer entsprechend den Regelungen dieses Vertrages, insbesondere zu Vertraulichkeit, Datenschutz und Informationssicherheit. Für Subunternehmer mit Zugriff auf personenbezogene Daten gilt Anlage 4 (Unterauftragsverarbeitung).

(3) Die Voraussetzungen der §§ 128, 129 GWB sowie etwaige landesrechtliche Tariftreue- und Vergabegesetze bleiben unberührt.

§ 25 Vertraulichkeit

(1) Die Parteien behandeln alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag erlangten Informationen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder ihrer Natur nach vertraulich sind, streng vertraulich und verwenden sie ausschließlich zur Durchführung dieses Vertrages. Als vertraulich gelten insbesondere Seriennummern, IMEI-Daten, Standort- und Nutzerzuordnungen sowie Sicherheits- und Netzinformationen des AG.

(2) Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen, die öffentlich bekannt sind oder werden, ohne dass dies auf einer Pflichtverletzung beruht, die rechtmäßig von Dritten erlangt wurden oder die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung offenzulegen sind. Im letzteren Fall ist die andere Partei, soweit zulässig, vorab zu informieren.

(3) Die Pflichten nach diesem § 25 bestehen für die Dauer von fünf Jahren nach Vertragsende fort. Gesetzliche Geheimnisschutzvorschriften (insb. GeschGehG) und das Informationsfreiheitsrecht des AG bleiben unberührt.

§ 26 Datenschutz und Informationssicherheit

(1) Soweit der AN im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten im Auftrag des AG verarbeitet (insbesondere Nutzer- und Verbindungsdaten im Portal sowie Daten auf zurückgenommenen Geräten), gilt die Auftragsverarbeitungsvereinbarung nach Art. 28 DSGVO (Anlage 4). Soweit der AN als Anbieter von Telekommunikationsdiensten eigenverantwortlich Verkehrsdaten verarbeitet, beachtet er die §§ 9 ff. TTDSG bzw. TDDDG und die einschlägigen Vorschriften des TKG.

(2) Der AN unterhält ein Informationssicherheits-Managementsystem nach dem Stand der Technik [vorzugsweise zertifiziert nach ISO/IEC 27001 oder BSI IT-Grundschutz] und weist dies dem AG auf Verlangen nach. Sicherheitsvorfälle mit Bezug zu Daten oder Systemen des AG sind dem AG (Information-Security@tron-mainz.de) unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Kenntnis, zu melden.

(3) Eine Verarbeitung personenbezogener Daten des AG außerhalb der EU/des EWR bedarf der vorherigen Zustimmung des AG und der Einhaltung der Art. 44 ff. DSGVO.

§ 27 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Der Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft. Die Grundlaufzeit beträgt 36 Monate.

(2) Der AG kann die Laufzeit durch einseitige Erklärung in Textform bis spätestens [drei] Monate vor Laufzeitende [zweimal um jeweils zwölf Monate] verlängern (Option), sofern Einigkeit über die Konditionen zwischen AG und AN erzielt werden kann.

(3) Der AG ist berechtigt, einzelne Anschlüsse (Teilkündigung der Mobilfunkleistungen) nach Maßgabe des Service- und Umsetzungskonzeptes zu kündigen.

(4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für den AG liegt insbesondere vor bei wiederholten erheblichen Überschreitungen der Service Level trotz Abmahnung, bei Insolvenz(-antrag) des AN, bei schwerwiegenden Verstößen gegen Datenschutz-, Vertraulichkeits- oder Sicherheitspflichten sowie in den Fällen des § 133 GWB.

(5) Kündigungen bedürfen der Schriftform. Bei Beendigung – gleich aus welchem Grund – gelten § 8 (Rückgabe, Löschung, Nachweise) und § 10 Abs. 5 (Exit-Unterstützung, Datenexport) fort.

§ 28 Eskalation

(1) Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag versuchen die Parteien zunächst auf Ebene der Kontaktpersonen (§ 14) beizulegen. Gelingt dies nicht innerhalb von [10] Werktagen, wird die Angelegenheit auf Geschäftsleitungsebene beider Parteien eskaliert.

(2) Erst nach erfolglosem Ablauf von weiteren [20] Werktagen auf Geschäftsleitungsebene darf eine Partei gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen. Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes und die Wahrung von Fristen (insbesondere Verjährung, § 160 Abs. 3 GWB) bleiben jederzeit zulässig. Das Eskalationsverfahren hemmt die Verjährung entsprechend § 203 BGB.

§ 29 Versicherungsschutz

(1) Der AN stellt sicher, dass sämtliche Mietgeräte für die Dauer der Überlassung gegen Diebstahl, Verlust und Beschädigung versichert sind (AppleCare+ mit Diebstahl und Verlust oder eine gleichwertige Lösung). Der Versicherungsschutz gilt weltweit. Der Selbstbehalt des AG beträgt höchstens 150,00 EUR je Schadensfall und Gerät. Weitergehende Kosten des Schadensfalls trägt der AN bzw. dessen Versicherer.

(2) Der AN unterhält darüber hinaus für die Dauer des Vertrages eine Betriebs- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung mit Deckungssummen von mindestens [2.000.000] EUR je Schadensereignis für Personen- und Sachschäden sowie [1.000.000] EUR für Vermögensschäden und weist dies dem AG auf Verlangen nach.

(3) Die Schadensabwicklung gegenüber dem Versicherer übernimmt der AN. Der AG ist auf die Meldung des Schadens über das Ticketsystem und zumutbare Auskünfte beschränkt. Während der Schadensabwicklung stellt der AN ein Ersatzgerät nach § 12 Abs. 1 bereit.

§ 30 Exportkontrolle, Sanktionen und Embargos

(1) Der AN gewährleistet die Einhaltung der einschlägigen exportkontroll-, sanktions- und embargorechtlichen Vorschriften der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere der Verordnungen (EU) Nr. 833/2014 und (EU) Nr. 269/2014 in ihrer jeweils

geltenden Fassung, sowie – soweit anwendbar – des Rechts der Vereinigten Staaten und des Vereinigten Königreichs.

(2) Der AN erklärt, dass weder er noch seine für die Vertragsdurchführung eingesetzten Subunternehmer auf einer Sanktionsliste der EU, der UN oder – soweit anwendbar – der USA oder des Vereinigten Königreichs geführt werden und keine gelisteten Personen im Sinne des Art. 2 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 unmittelbar oder mittelbar an ihnen beteiligt sind oder Kontrolle über sie ausüben. Der AN führt ein angemessenes Sanktionslisten-Screening durch und zeigt dem AG jede Änderung unverzüglich an.

(3) Der AN gewährleistet, dass an keinem Subunternehmerverhältnis im Zusammenhang mit diesem Auftrag Personen oder Unternehmen im Sinne des Art. 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 mit mehr als 10 % des Auftragswerts beteiligt sind, und gibt hierzu auf Verlangen die im Vergabeverfahren geforderte Eigenerklärung ab bzw. hält diese aktuell.

(4) Verstößt der AN gegen die Pflichten dieses § 30, kann der AG den Vertrag außerordentlich kündigen. § 27 Abs. 4 gilt entsprechend. Der AN stellt den AG von sämtlichen Nachteilen frei, die aus einem solchen Verstoß resultieren.

§ 31 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform, soweit dieser Vertrag nicht Schriftform vorsieht. Dies gilt auch für die Änderung dieses Formerfordernisses. § 20 (Change-Request-Verfahren) und § 132 GWB bleiben unberührt.

(2) Die Abtretung von Forderungen aus diesem Vertrag durch den AN bedarf der vorherigen Zustimmung des AG in Textform. § 354a HGB bleibt unberührt.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen.

(4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist **[Sitz des AG]**, soweit gesetzlich zulässig.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt die gesetzliche Regelung. Nur soweit eine solche fehlt und die Lücke nicht durch ergänzende Vertragsauslegung geschlossen werden kann, verpflichten sich die Parteien, eine dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahekommende wirksame Regelung zu vereinbaren.

Ort, Datum, Auftraggeber

Ort, Datum, Auftragnehmer